

Beitragsordnung der DJK-Spielvereinigung Mühlheim e.V.

I. Grundlage

Auf der Grundlage von **Abschnitt IV, Punkt 2b**, Beipunkt 4 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 18.05.2018 die nachfolgende Beitragsordnung in Punkt II.2. geändert. Am 21.12.2018 Punkt II.8. Überarbeitet (Fusion Vereinigte Volksbank Maingau VVB mit der Frankfurter Volksbank eG).

II. Regelungen

- Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 01.01. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

- Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

	Beitrag in € Monatlich	Beitrag in € Jährlich
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	4,10	49,20
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,25	63,00
Erwachsene	8,20	98,40
Familie	14,00	168,00
Rentner, Schwerbehinderte und sozial Schwache Geminderter Beitrag	4,10	49,20

- Familienbeitrag wird gewährt ab 3 Personen bei gemeinsamer Haushaltsführung und mindestens 1 Erwachsenen.
- Rentner und Schwerbehinderten wird auf schriftlichen Antrag und Nachweis ein verminderter Beitrag gewährt.
- Studenten und FSJ'ern (Freiwilliges Soziales Jahr) wird auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geminderte Beitrag gewährt. Der Antrag kann frühestens nach zwei Jahren (24 Monaten) Mitgliedschaft und Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages gestellt werden.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Vereinigte Volksbank Maingau VVB, Niederlassung der Frankfurter Volksbank eG.,
IBAN: DE22 5019 0000 4203 2043 16
BIC: FFBDEFFXXX
- Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Teilerstattung von bereits geleisteten Vereinsbeiträgen.
- Beitragsabwicklung siehe Kapitel III Mitgliedschaft, Artikel 6 der Satzung.